

BVGer D-4672/2014 vom 15. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4672_2014

FR: TAF D-4672/2014 du 15 septembre 2014

IT: TAF D-4672/2014 del 15 settembre 2014

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Parteieingaben vor den Behörden des Bundes sind grundsätzlich in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Aus prozessökonomischen Gründen wurde vorliegend auf eine Rückweisung der fremdsprachigen Rechtsmitteleingaben verzichtet und eine amtliche Übersetzung veranlasst. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E.5.2 [S. 37]).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Das BFM erachtete die geltend gemachten Fluchtgründe der Beschwerdeführerin als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) herbeizuführen.

E. 4.1

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen kein stimmiges Bild vermitteln. Ihre Vorbringen weisen gewichtige Ungereimtheiten auf und das BFM hat in zutreffender Weise festgestellt, dass an der geltend gemachten (Reflex-)Verfolgung der Beschwerdeführerin durch die heimatlichen Behörden ernsthafte Zweifel bestehen. Mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermag die Beschwerdeführerin den aufgezeigten Ungereimtheiten und dem Fehlen von Realkennzeichen nichts Substantielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen nicht auszuräumen. Wie das BFM zutreffend

festgestellt hat, sprechen sowohl die behördliche Zustimmung zur Namensänderung im Mai 2014 als auch die danach problemlos erfolgte Ausreise über den Flughafen M. _____ am 14. Juni 2014 gegen die Annahme einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin vor einer gezielten Verfolgung ihrer Person als Frau eines von den Behörden angeblich gesuchten Salafiten. Ihre unsubstanzierten Vorbringen zum Zustandekommen der besagten religiösen Eheschliessung, der Verheimlichung dieser Ehe und - trotz der Geheimhaltung der Beziehung - der Verfolgung ihrer Person wegen dieses Mannes, vermögen nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin vermochte keinen nachvollziehbaren Grund darzulegen, weshalb die Behörden sie wegen eines Mannes, mit dem sie offiziell gar nicht liiert sei und mit dem sie weder vor noch nach der Trauung nach aussen hin sichtbar gemeinsam aufgetreten sei, (reflex-)verfolgen sollten, zumal die Zeitspanne zwischen der - verheimlichten - Heirat Ende September 2013 (Aufbewahrung des entsprechenden Eintrags in der Moschee nur während eines Monats [vgl. Beschwerdeergänzung vom 2. September 2014]) und dem Kontaktabbruch zu ihrem Mann im Januar 2014 nur sehr kurz war. Im Übrigen setzt sich die Beschwerdeführerin mit der Angabe in der Beschwerdeergänzung vom 2. September 2014, wonach ihr Mann auf ihre Bitte hin nun versucht habe, bei der Moschee eine Bestätigung der Eheschliessung erhältlich zu machen, diametral in Widerspruch und erschüttert damit nicht nur die Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen, sondern stellt grundsätzlich auch ihre persönliche Glaubwürdigkeit in Frage, hatte sie doch zuvor geltend gemacht, in keinerlei Kontakt zu ihrem Mann zu stehen und keine Kenntnis über dessen Verbleib zu haben. Eine Trauungsbestätigung wäre im Übrigen nicht geeignet, eine angebliche behördliche Verfolgung der Beschwerdeführerin nachzuweisen. Mit den auf Beschwerdeebene nachgereichten Vorladungen auf den 6. Februar 2014 und 21. April 2014 vermag die Beschwerdeführerin - unabhängig von der Frage der Echtheit dieser Dokumente - keine Verfolgung ihrer Person wegen angeblichen Extremismusverdachts zu belegen, wird sie doch darin zu polizeilichen Befragungen im Zusammenhang mit Art. 188 des russischen Strafgesetzbuchs und damit in einem wirtschaftsstrafrechtlichen Kontext vorgeladen (Abschnitt VIII des russischen Strafgesetzbuchs: Wirtschaftsdelikte; Kapitel 22 [Artikel 169-200]: Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit). Aber auch die erst am 26. August 2014 eingereichte Kopie eines Haftbefehls vom 2. Juli 2014, gemäss welchem die Beschwerdeführerin (unter ihrem alten Namen) wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat gegen die öffentliche Sicherheit gesucht werden soll, vermag die Zweifel am fluchtbegründenden Sachverhalt nicht auszuräumen, zumal nur eine einfach zu manipulierende Kopie vorliegt und das Dokument damit nicht auf seine Echtheit hin überprüft werden kann, so dass ihm von vornherein nur ein geringer Beweiswert zukommen kann. Im Übrigen bestehen gewichtige Zweifel an der Echtheit des Dokuments, ist doch nicht ersichtlich, wie die Beschwerdeführerin dieses erhältlich gemacht haben sollte. Laut ihren Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vom 21. August 2014 hätten Polizeibeamte bei Nachbarn nach ihr gefragt und dabei das besagte Dokument vorgezeigt; indes kann kaum davon ausgegangen werden, Polizeibehörden würden einen Haftbefehl an Nachbarn einer gesuchten Person - d. h. an nicht einmal im selben Haushalt lebende Drittpersonen - ohne Weiteres aushändigen. Es ist deshalb schlicht nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdeführerin in den Besitz eines gegen sie ausgestellten Haftbefehls hätte gelangen sollen. Insgesamt halten die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihrer angeblichen zweiten (heimlichen) Ehe mit einem behördlich gesuchten Salafiten respektive der daraus abgeleiteten behördlichen Verfolgung ihrer eigenen Person an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, sondern vermitteln vielmehr das Bild eines konstruierten

Sachverhaltskomplexes. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da diese an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen nichts zu ändern vermögen. Die weiter vorgebrachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin, wonach zwei Vorstellungsgespräche in G._____ erfolglos verlaufen seien, stellen keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 dar, und auch mit dem Hinweis auf ihre nicht einfache Lage als allein erziehende Mutter vermag sie den Anforderungen an eine asylbeachtlich begründete, individuelle Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführerin ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesamt hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie und ihre Töchter für den Fall einer Ausschaffung nach Russland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Russland lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Die allgemeine Lage in Russland spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Auch in der Teilrepublik Dagestan herrscht keine Situation allgemeiner flächendeckender Gewalt, aufgrund derer die zivile Bevölkerung generell als existenziell gefährdet zu betrachten wäre.

E. 6.3.2

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerinnen aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Russland in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die Beschwerdeführerinnen bringen keine gravierenden gesundheitlichen Beschwerden vor (vgl. A13 und A18 [in der Schweiz erfolgte Zahnbehandlung der Beschwerdeführerin 2 und Impfung der Beschwerdeführerin 3]). Wie vom BFM aufgezeigt, haben sie die Möglichkeit, sich aufgrund der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit in allen Landesteilen Russlands niederzulassen. Die Beschwerdeführerin, die noch relativ jung ist und über eine sehr gute höhere Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) sowie langjährige Berufserfahrung verfügt, hat denn auch schon mehrere Jahre in G. _____ und damit ausserhalb von Dagestan gelebt und gearbeitet. Sie hat dort nebst ihrem Ex-Mann weitere Kontakte, wie ihr Aufenthalt bei einer Freundin im März/April 2014 zeigt. Auch darf davon ausgegangen werden, dass sie wie bis anhin auf die Unterstützung durch ihr verwandtschaftliches Beziehungsnetz zählen kann. Es ist damit insgesamt nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerinnen würden bei einer

Rückkehr in ihr Heimatland in eine ihre Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG). Allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen im Übrigen dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 24 E. 10.1). Es ist der Beschwerdeführerin zuzumuten, sich gegebenenfalls - wie in der Vergangenheit - an die zuständigen Behörden zu wenden und die ihr zustehenden Unterstützungsleistungen (bspw. in Form von Sozialhilfe) einzufordern.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, bei der allenfalls notwendigen Beschaffung von Reisedokumenten mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerinnen fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), indes ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und dementsprechend von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.